

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Verbände kirchlicher Körperschaften Ämter und Einrichtungen
Gleichstellungsbeauftragten der Ev. Kirche von Westfalen
nachrichtlich: Mitglieder der Kirchenleitung
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		300.000	25.03.2020

Rundschreiben Nr. 14/2020

Hinweise zu arbeitsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Virus-Pandemie, hier: Sicherung der Arbeitsfähigkeit von Mitarbeitervertretungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersenden wir das Schreiben der EKD vom 24.03.2020 zum Thema „Sicherung der Arbeitsfähigkeit von Mitarbeitervertretungen“ zur Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Juhl



24.03.2020

Unser Zeichen:

AZ 2700/1

Referat für Arbeitsrecht u
Organisationsberatung

Arbeitsrechtsreferenten/innen der verfassten Kirche und Diakonie

Sicherung der Arbeitsfähigkeit von Mitarbeitervertretungen

Bei Rückfragen:

Detlev Fey oder Katharina Herrmann

T.+49(0)511 2796- 261

F. +49(0)511 2796- 261

detlev.fey@ekd.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Katharina.herrmann@ekd.de

die derzeitige Situation in der Covid-19 Pandemie stellt die Kirche und Diakonie vor neue Herausforderungen. Auch im Arbeitsrecht tauchen ungeahnte Probleme auf, die uns auf die Suche nach praktikablen und rechtssicheren Lösungen schickt und gleichzeitig unsere Arbeitsfähigkeit nicht gefährden. Eine dieser neuen Herausforderungen ist die Frage der Wirksamkeit von Beschlüssen der Mitarbeitervertretung, wenn eine Präsenzsitzung aufgrund der derzeitigen Lage nicht mehr möglich ist.

Bundesarbeitsminister Heil appelliert an die Arbeitgebervertreter und Betriebsräte: „Das finden von schnellen und pragmatischen Lösungen hat derzeit oberste Priorität.“ Seine Handlungsempfehlungen sind angehängt. Wir übertragen sie mit folgenden Ausführungen auf das Mitarbeitervertretungsrecht.

Die derzeitige Ausnahmesituation kann es daher nicht rechtfertigen, die Rechte der Mitarbeitervertretungen zu beschneiden oder leer laufen zu lassen. Daher stellt sich nun die Frage, inwieweit die Mitarbeitervertretungen Beschlüsse wirksam fassen können. Im Regelfall werden die Beschlüsse der Mitarbeitervertretung nach § 26 Abs. 1 MVG in einer Präsenzsitzung gefasst. Nun ist dies in sehr vielen Fällen aufgrund der Gefahren für Leib und Leben sowie des derzeitigen Kontaktverbotes nicht möglich.

Als Ausnahme sieht §26 Abs 2 MVG vor, dass Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können, wenn es die Geschäftsordnung der Mitarbeitervertretung zulässt. Video- und Telefonkonferenzen sieht das MVG dagegen nicht vor. Oberstes Gebot sollte es zur Zeit sein, Leib und Leben der Mitarbeiter zu schützen und dabei gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Mitarbeitervertretungen im Rahmen verlässlicher und rechtssicherer Mitbestimmung aufrecht zu erhalten. Um diesen Zweck zu erfüllen, sind für Betriebsräte aus Sicht des Bundesarbeitsministers in dieser Ausnahmesituation auch Videokonferenzen, via zoom, Skype etc. zulässig. Dieser Auffassung schließen wir uns an. Dies gilt sowohl für die Zuschaltung einzelner als auch aller Mitglieder der Mit-

arbeitsvertretung innerhalb der Videokonferenz. Die in der Videokonferenz gefassten Beschlüsse sind wirksam. Die sonst zu unterzeichnenden Anwesenheitslisten kann nicht geführt werden. Daher sollte den Mitarbeitervertretern empfohlen werden, ihre Teilnahme einzeln per E-Mail gegenüber dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden zu bestätigen. Allerdings gilt es weiterhin sicherzustellen, dass der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt. Mithin Dritte dürfen auch an einer Videokonferenz nicht teilnehmen.

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen und stellen uns vor neue Herausforderungen. Gehen Sie bitte mit dieser neuen Situation verantwortungsbewusst um und das Wichtigste: bleiben Sie gesund.

Mit herzlichen Grüßen

i.A.

gez. D. Fey

i.A.

gez. K. Herrmann



Ministererklärung

– Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Betriebsräte mit Blick auf Covid-19 –

Die aktuelle Situation um Covid-19 stellt die gesamte Arbeitswelt vor erhebliche Herausforderungen. Das gilt natürlich auch für die Arbeit der Betriebsräte. Eine solche Ausnahmesituation kann allerdings keine Ausrede sein, um die Betriebsräte zu übergehen und ihre Rechte faktisch außer Kraft zu setzen.

Ich appelliere daher an die Arbeitgeber und die Betriebsrätinnen und Betriebsräte: Das Finden von schnellen und pragmatischen Lösungen hat derzeit die höchste Priorität, bitte beherzigen Sie dies bei all Ihrem Handeln.

Für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte stellt sich nun allerdings zunehmend die Frage: Wie können wir noch zu einer Präsenzsitzung zusammenkommen, um die erforderlichen Beschlüsse zu treffen und einen Beitrag zur Bewältigung der Auswirkungen von Covid-19 zu leisten?

Der Normalfall ist, dass die Betriebsratsmitglieder zu einer Sitzung zusammenkommen; die Nutzung von Video- oder Telefonkonferenzen ist nicht explizit im Betriebsverfassungsgesetz vorgesehen. Von einem solchen Normalfall können wir hier jedoch nicht sprechen, denn wir haben es mit einer Ausnahmesituation zu tun. Wir sind daher der Meinung, dass in der aktuellen Lage, wenn beispielsweise die Teilnahme an einer Präsenzsitzung zu Gefahren für das Leben oder die Gesundheit der Betriebsratsmitglieder führt oder wegen behördlicher Anordnungen nicht möglich ist, auch die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz einschließlich online gestützter Anwendungen wie WebEx Meetings oder Skype, zulässig ist. Dies gilt sowohl für die Zuschaltung einzelner Betriebsratsmitglieder als auch eine virtuelle Betriebsratssitzung.

Die Beschlüsse, die in einer solchen Sitzung gefasst werden, sind nach unserer Auffassung wirksam. Weil es eine handschriftlich unterzeichnete Anwesenheitsliste in solch einem Fall nicht geben kann, sollte die Teilnahme gegenüber dem Betriebsratsvorsitzenden in Textform, also zum Beispiel per E-Mail bestätigt werden.

Auch bei einer Video- oder Telefonkonferenz muss der Grundsatz der Nichtöffentlichkeit gewahrt bleiben. Es ist also sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte an der Sitzung nicht teilnehmen.

Bitte nutzen Sie die Möglichkeit der Video- und Telefonkonferenz verantwortungsvoll und vor allem: bleiben Sie gesund!

Berlin, den 20. März 2020

Hubertus Heil, MdB

Bundesminister für Arbeit und Soziales